

bei der Prüfung von Erzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung je nach Zuständigkeit Vertreter

des volkseigenen und genossenschaftlichen Handels,

der Staatlichen Güteinspektion des Handels,

der Staatlichen Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen,

der Massenorganisationen (FDGB, DFD u. a.)

hinzuzuziehen.

(4) Darüber hinaus können weitere Sachverständige zu Sitzungen bzw. Prüfungen der Gutachterausschüsse hinzugezogen werden.

§5

Berufung in den Gutachterausschuß

(1) Gutachter kann werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er seine Funktion sorgfältig und zuverlässig ausüben wird und über die erforderliche Qualifikation verfügt.

(2) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses schlägt dem zuständigen Leiter des DAMW bzw. des DAM Vertreter der unter § 4 Absätzen 2 und 3 genannten Betriebe bzw. Institutionen für die Mitarbeit im Gutachterausschuß vor. Die Leiter richten an die Betriebe bzw. Institutionen Anträge, die Vorgeschlagenen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in den Gutachterausschuß zu delegieren. Die Betriebe oder Institutionen übernehmen mit der Delegation die Verpflichtung, den Gutachtern die notwendige Freistellung von der Arbeit zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Gutachterausschuß zu gewährleisten.

(3) Die Berufung der Gutachter erfolgt durch den Präsidenten des DAMW bzw. des DAM befristet für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet auf Widerruf.

(4) Den Gutachtern wird für die Zeit ihrer Tätigkeit in den Gutachterausschüssen von den Betrieben und Institutionen, bei denen sie beschäftigt sind, ihr Durchschnittsverdienst weitergezahlt. Die Reisekosten Vergütungen werden den Gutachtern vom DAMW bzw. DAM auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

§6

Prämierung der Gutachter

(1) Die Gutachter können für besondere Leistungen in den Gutachterausschüssen prämiert werden.

(2) Die Prämierung der Gutachter für Leistungen in den, Gutachterausschüssen erfolgt aus den beim DAMW und beim DAM zu bildenden besonderen Prämienfonds für Gutachtertätigkeit.

(3) Über die Prämierung der Gutachter entscheidet der Vorsitzende des Gutachterausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter des DAMW bzw. des DAM.

§7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1963

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

Dritter Beschluß*

zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 Über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader.

(Auszug)

Vom 20. Dezember 1963

In Ergänzung des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader — Auszug — (GBI. II S. 373) und der dazu erlassenen Ergänzungsbeschlüsse vom 13. September 1962 (GBI. II S. 655) und vom 19. November 1962 (GBI. II S. 767) beschließt das Präsidium des Ministerrates:

1. Die Delegation von landwirtschaftlichen Fachkadern in LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau ist im Jahre 1964 weiterzuführen.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader — Auszug — (GBI. II S. 373) und der dazu erlassenen Ergänzungsbeschlüsse vom 13. September 1962 (GBI. II S. 655) und vom 19. November 1962 (GBI. II S. 767) werden ab 1. Januar 1964 für nachfolgenden Personenkreis wie folgt verlängert:

a) Hoch- und Fachschulabsolventen des Jahres 1963, die nach ihrer Einarbeitungszeit im Jahre 1964 eine leitende Tätigkeit in LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau aufnehmen und sich vertraglich verpflichten, für mindestens 5 Jahre in dieser LPG zu arbeiten, erhalten den staatlichen Vergütungsausgleich entsprechend Abschnitt V Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchst. a des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 (GBI. II S. 373) bis zum 31. Dezember 1966.

Die Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben zu sichern, daß die Absolventen des Jahres 1963 in den Bezirken verbleiben, in die sie durch die Einsatzkommission vermittelt wurden.

b) Leitungskader, die bis zum 31. Dezember 1962 auf der Grundlage von Spezialistenverträgen und ab 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963 nach den Grundsätzen des Beschlusses vom 1. Juni 1962 vergütet wurden.

Diese Kader erhalten einen staatlichen Vergütungsausgleich entsprechend Abschnitt V Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchst. a des Beschlusses vom 1. Juni 1962 bis zum 31. Dezember 1964 nur, wenn

— sie sich voll für die Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit und die Steigerung der Produktion eingesetzt haben.

Die Produktionsleiter der Kreislandwirtschaftsräte haben gemeinsam mit dem Vorstand der betreffenden LPG und dem Kader die bisherige Arbeit einzuschätzen und Festlegungen über seine weiteren Aufgaben zu treffen;

— durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und den Vorstand der LPG die Anwendung der im Beschluß vom 1. Juni 1962 Abschnitt V Ziff. 2 Buchst. b festgelegten Berechnungsgrundlage gewährleistet wird.

Die Zahlung des staatlichen Vergütungsausgleiches bedarf der Zustimmung des Produktionsleiters des Bezirkslandwirtschaftsrates.

* Zweiter Beschluß (GBI. II 1962 Nr. 90 S.767)